

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

herausgegeben

in

Reichskanzler-Amt.

Es erscheint durch alle Postämter und Buchhandlungen. — Preisannuairel-Voriz für den Jahrgang sechs Mark.

VI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 6. Dezember 1878.

N^o 49.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Schutzmachung betreffend Kinderpest. — Verbot des Blutes „Schweizerischer Erbkäse“; — Rückweisung von Kaufleuten aus dem Reichsgebiet. Seite 647	4. Wittenberg-Merken: Ueber die Kaiserliche Wapen-Veränderung; — Eröffnung der Statuen St. Erben. 652
2. Jahrbücher: Vereinbarung zwischen Deutschland und Belgien wegen gegenseitiger Bekämpfung der verbreitigten Straßengebühren um Amsterdäm. 651	5. König und Reichs-Merken: Ueberblick über die Ausprägung von Reichsmünzen; — Goldmünzen der Reichsbank. 653
3. Quarantän- und Gesundheits-Merken: Befreiung des Quarantän- und Schutzschiffvertrages mit Italien. 650	6. Merkel und Schutz-Merken: Entscheidung von Präjudizialfällen. 654
	7. Reichs-Merken: Ermessungen; — Zentral. 654

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Bekanntmachung.

Nachdem das Auftreten der Kinderpest laut telegraphischer Mittheilung der Königlich preussischen Regierung zu Gumbinnen vom 30. v. M. in einem mit 53 Stück Kinderpest befallenen Geflügel des Kaufmanns Wiewmann zu Stalupönen amtlich festgestellt worden war, sind in den letzten Tagen weitere Nachrichten der Seuche konstatirt:

im Regierungsbezirk Potsdam: in Neu-Zemlin, Kreis Ober-Barnim;

im Regierungsbezirk Frankfurt a./O.: im Kreise Lebus zu Gathenow, Nathlas, Seeow; im Kreise Königsberg N.O. zu Bärwalde, Wiltersdorf, Jäderitz; im Kreise Soldin zu Ringenwalde; im Kreise West-Sternberg zu Tschernow.

Die Einschleppung der Seuche nach Stalupönen ist anscheinend durch Viehwahl erfolgt, welches aus Russland eingeschleppt worden war; die Untersuchung ist im Gange. Die in den Regierungsbezirken Potsdam und Frankfurt a./O. konstatirten Fälle sind ausnahmslos auf den Infektionsherd zu Stalupönen zurückzuführen.

Die in dem Befehle vom 7. April 1878 (Bundes-Gesetzblatt Seite 105) und in der Inkraftsetzung vom 9. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 147) vorgeschriebenen Sicherheits- und Abwägungsregeln sind an den inficirten, sowie an den durch die Seuche befallenen Orten zur Ausführung gelangt. Im Besonderen hat die Abwägung der verstorbenen Oebe, beyu. Geflügel unter Hygienischer Aufsicht sorgfältig geprüfet und die erkrankten, sowie die der Erkrankung verdächtigen Viehstände sind geblüdet und beseitigt worden.